

landwirthschaftlich zu nutzen, durfte aber die Substanz desselben nur mit Erlaubnis des Herrn verändern, also z. B. nicht eigenmächtig Holz hauen oder Lehmgruben anlegen. Für die Nutzung entrichtete er einen sehr bedeutenden Getreide- oder Geldzins, hatte aber bei Kriegsnoth und Mißernten einen Anspruch auf Remission. Bei Zins säumnis wuchs, wenigstens nach dem Sachsenspiegel, der zu entrichtende Zins mit jedem versäumten Tag um das Doppelte, und außerdem stand dem Eigenthümer das Auspfändungsrecht zu. Saß der Meier auf immunem Gute, so war er dem Vogt ding unterworfen; als freier Landsasse unterstand er dem Gogericht. Immer aber trug er die auf dem Gute als Reallasten ruhenden Zehnten, Beden, Fron- und Kriegsdienste; und hierin lag der Grund, weshalb der Staat ihm seit dem 16. Jahrhundert ein Erbrecht an seiner Pachtung verschaffte.

Ich will auf diese Fortbildung des Meierrechts nicht eingehen, nur die anderen Wirkungen der wirthschaftlichen Revolution, der es seinen Ursprung verdankt, ins Auge fassen.

Die Villication war eine Herrschaft über Menschen und Land. Indem die Grundherren durch Freilassung der Laten ihre entwerthete Herrschaft über die Menschen aufhoben, erlangten sie die unumschränkte Herrschaft über ihr Land zurück und verbesserten ihre Einnahmen, indem sie die zu mehrhufigen Großbauernhöfen zusammengeschlagenen Lathufen an freie Leute, die Meier in neuerem Sinne, gegen hohe Getreidepacht austhaten.

Dadurch aber, daß man mehrere, in der Regel vier, der alten Lathufen zu einem Meierhof zusammenschweißte und an einen einzigen von den früher hier geessenen, jetzt aber freigelassenen Laten oder noch lieber an einen fremden verpachtete, büßten die andern drei oder vier Bauern die Hufe ein, die ihre Vorfahren seit Generationen unter dem Schutze des Hofrechts besessen hatten. Was wurde aus den landlos gewordenen Leuten?

Die Antwort wird von Wittich nur skizziert, sie eröffnet aber Perspektiven, die, wie auch Knapp betont, vielleicht das wichtigste Resultat des Buches bilden.